

Von
Direktwahl
e-mail

Bruno Peter
041 329 62 70
baudepartement.ga@kriens.ch

19. September 2007 ce

Beantwortung der Interpellation Baumann und Mitunterzeichnende: Lärmiger Nachtverkauf an der Gallusstrasse (Nr. 191/2007)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Interpellation von Franz Baumann und Mitunterzeichnende und nehmen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Aufgrund welcher Ausnahmegewilligung ist es der Bäckerei an der Gallusstrasse erlaubt, ab morgens 01.00 Uhr Produkte zu verkaufen?

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz des Kantons Luzern regelt die Ruhetage und Ladenschlusszeiten. Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf Bäckereien und Konditoreien.

Für die Bäckereien, Konditoreien und Confisereien mit der Produktion beschäftigte Arbeitnehmenden sieht Art. 27 der Verordnung 2 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Sonderbestimmungen vor. Folglich sind Arbeitseinsätze in der Nacht gesetzeskonform. Nicht erlaubt ist jedoch der Einsatz von Verkaufspersonal während der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr).

Ausgenommen vom Arbeitsgesetz sind u.a. Selbständigerwerbende, Familienbetriebe und Arbeitnehmende in höheren leitenden Positionen.

Der in der Interpellation erwähnte Bäckereibetrieb an der Gallusstrasse hält die gesetzlichen Bestimmungen für den Nachtverkauf ein.

2. Teilt der Gemeinderat die Ansicht, dass eine solche nächtliche Umsatzsteigerung des Gewerbes an die Bedingung geknüpft sein muss, dass der Gewerbebetrieb Vorkehrungen trifft für die Einhaltung der Nachtruhe vor seinem Verkaufslokal?

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend für die Führung eines Nachtbetriebs.

Der Gemeinderat teilt die Meinung der Interpellanten, dass übermässige Lärmimmissionen eingeschränkt werden müssen und die Bewohner an der Gallusstrasse Anrecht auf Nachtruhe und Ordnung haben.

3. Mit welchen Massnahmen setzen die Behörden das Recht der Anwohner auf Nachtruhe in diesem Gebiet durch?

Abklärungen ergaben, dass die gesetzlichen Bestimmungen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz / Arbeitsgesetz) eingehalten werden. Somit kann die Gemeinde Kriens nur im Bereich Bau- und Zonenreglement aktiv werden. Das Geschäftslokal befindet sich in der Zentrumszone mit der Empfindlichkeitsstufe III. Gemäss Bau- und Zonenreglement sind in dieser Zone *..Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe..* gestattet. Gemäss Lärmschutzverordnung kann auf Klage hin eine Lärmmessung verlangt werden. Falls die Grenzwerte überschritten werden, kann der Betrieb eingeschränkt oder geschlossen werden.

Nach verschiedenen Klagen und einem nachfolgenden Gespräch mit dem Besitzer des Bäckereibetriebes wurden bereits im Herbst 2006 erste Massnahmen eingeleitet. Aufgrund der zunehmenden Lärmbelastung, welche sich – wie in der Interpellation richtig festgestellt - vor allem in der warmen Jahreszeit verschärft, führte das Baudepartement mit der Polizei und dem Besitzer des Bäckereibetriebes am 29. Juni 2007 ein erneutes Gespräch über die Auswirkungen des – legitimen – Nachtverkaufs. Dabei wurden verschiedene Massnahmen, wie Überprüfung und Neudefinierung des bestehenden Sicherheitskonzeptes, besprochen und verlangt.

In der Zwischenzeit nahm das Umwelt- und Sicherheitsdepartement mit dem Gewerbebetrieb Kontakt auf, um das bestehende Sicherheitskonzept des Bäckereibetriebes in das zukünftige Gesamtkonzept "Sicherheit in der Gemeinde Kriens" zu integrieren. Zudem engagiert sich der Inhaber des Bäckerei persönlich dafür, dass die Gallusstrasse frühmorgens vom Littering befreit ist.

Mit den eingeleiteten Massnahmen soll eine deutliche Verringerung der Lärmbelastungen aus dem Nachtverkauf des Bäckereibetriebes erreicht werden. Der Gemeinderat setzt sich für die Einhaltung der Nachtruhe ein und wird, falls notwendig – im Gespräch mit dem Inhaber des Gewerbebetriebes – weitergehende Massnahmen prüfen und durchsetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter
Gemeindeammann



Robert Lang
Gemeindeschreiber